

Satzung

der Herrmann – Hechinger – Stiftung

Präambel

Im Gedenken an seine im Februar 2015 verstorbene langjährige Lebensgefährtin Jutta Sibylle Herrmann errichtet der Stifter Rainer Hechinger zu Lebzeiten eine gemeinnützige Stiftung die – in Anbetracht der Kinderlosigkeit der Beziehung – den gemeinsamen Willen beider einen auch nach dem Tode fortdauernden Beitrag zur Fortentwicklung und Stabilisierung der Gesellschaft zu leisten verwirklichen soll.

Dieser Beitrag soll sich in der Unterstützung heutiger und zukünftiger junger Generationen in Verbindung mit der Förderung einer friedlichen ausgewogenen ökonomischen, sozialen und ökologischen Weiterentwicklung der Gesellschaft in Deutschland, Europa und der Welt dauerhaft verwirklichen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Herrmann – Hechinger – Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Jugendhilfe, der Erziehung und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - b) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - c) der Wissenschaft und Forschung,
 - d) der Bildung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Hilfen zur Errichtung und zum Betrieb von steuerbegünstigten Einrichtungen der Jugendhilfe, Erziehung und Berufsbildung, insbesondere die Ausstattung von Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen mit Lehrmaterial und

technischen Geräten und die Durchführung von für die Erziehung oder Berufsbildung sinnvollen Workshops, Kursen und Seminaren.

- b) Hilfen zum Lebensunterhalt sowie zur Finanzierung der Schul-, Aus- und Weiterbildung bedürftiger Personen, insbesondere die Gewährung von Stipendien für Jugendliche und junge Erwachsene.
- c) Durchführung oder Unterstützung im Sinne der vollständigen oder anteiligen Finanzierung von nicht der Gewinnerzielung dienenden Forschungsprojekten an Hoch- und Fachschulen, nicht kommerziellen Vorhaben an steuerbegünstigten privaten Forschungseinrichtungen und Veranstaltungen (Tagungen, Symposien, Workshops zu speziellen Wissenschafts-/Forschungsthemen) zur Verwirklichung der unter (1)c) genannten Stiftungszwecke.
- d) Durchführung oder anteilige Unterstützung von Bildungsmaßnahmen (einschließlich der Aus- und Weiterbildung) an steuerbegünstigten Einrichtungen zur Verwirklichung der unter (1)d) genannten Stiftungszwecke.
- e) Erwerb, Errichtung und Betrieb von nicht der Gewinnerzielung dienenden Einrichtungen die der Verwirklichung aller unter (1) genannten Stiftungszwecke dienen.

Bezüglich der Zwecke der Jugendhilfe, Erziehung sowie Berufsbildung und des Wohlfahrtswesens sind damit insbesondere Wohnstätten, bezüglich der Zwecke Wissenschaft und Forschung sowie der Zwecke unter (1)d) sind damit insbesondere steuerbegünstigte Gründerzentren gemeint. Alle Einrichtungen werden den jeweiligen Nutzern zeitlich begrenzt entweder unentgeltlich oder zu Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

Die Stiftungszwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellt.

Die Unterstützung von nicht steuerbegünstigten Einrichtungen und Organisationen ist generell ausgeschlossen.

- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht zu. Auch eine bereits erfolgte Gewährung von Stiftungsmitteln oder das bloße „In-Aussicht-Stellen“ führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das anfängliche Stiftungsvermögen und die Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung (Grundstockvermögen) sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Das Grundstockvermögen ist von anderem Vermögen der Stiftung getrennt zu halten. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung von Satz 1 umgeschichtet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich dazu bestimmt wurden, das Grundstockvermögen zu stärken.
- (4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von maximal 3 aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen hat. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden.

§ 5 Organisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und nach dessen Einrichtung das Stiftungskuratorium. Die Einrichtung eines Kuratoriums ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:
- Das Grundstockvermögen beträgt mehr als 5.000.000 EUR und
 - die Erträge des Grundstockvermögens betragen mehr als 100.000 EUR p. A..

Wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind darf die Einrichtung des Stiftungskuratoriums durch Beschluss des Stiftungsvorstands erfolgen. Die Einrichtung ist nicht zwingend. Sie kann bei erfüllten Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und ggf. des später eingerichteten Kuratoriums können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben.

- (3) Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögenswerte zugewandt werden.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Er ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt seinen Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Stifter ist berechtigt, den Vorsitz jederzeit niederzulegen und einfaches Vorstandsmitglied zu werden.
- (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand bestellen die Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ihre Nachfolger selbst. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stifter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand gehen dessen Rechte auf den Vorstand über. Für diesen Fall bedarf eine Abberufung nach Absatz 5 der Mehrheit der verbleibenden Stimmen. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch den Vorsitzenden. Nach Berufung weiterer Vorstandsmitglieder handelt der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu verwirklichen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen oder Sachverständige hinzuziehen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die für den Jahresabschluss nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Stiftungsbehörde zu fertigen und dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich; im Übrigen nach Bedarf oder wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können, außer in den Fällen des § 6 Absatz 5 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Widerspruch zum gewählten Verfahren.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Abstimmungen sind diesem beizufügen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungskuratorium

Für die nachträgliche Gründung des Stiftungskuratoriums gilt Folgendes:

- (1) Das Kuratorium besteht aus einem bis fünf Mitgliedern. Die Wahl des ersten Kuratoriums erfolgt nach dessen Einrichtung durch den Stiftungsvorstand nach den Vorschriften des § 8 dieser Satzung. Die folgenden Wahlen von Kuratoriumsmitgliedern erfolgen nach den Vorschriften des § 11 dieser Satzung.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Kuratorium sollen möglichst Personen angehören, die besondere Erfahrungen im Hinblick auf die Stiftungsarbeit aufweisen können. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen zudem aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Kultur, Wohlfahrtswesen stammen.

- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, mit dem Tode oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Das ausgeschiedene Mitglied führt seine Aufgaben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz (4). Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist umgehend durch Zuwahl zu ersetzen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grunde von den anderen Kuratoriumsmitgliedern abberufen werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Für das nachträglich gegründete Kuratorium gilt Folgendes:

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Es hat dabei den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu berücksichtigen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen an den Vorstand für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen an den Vorstand für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Das Kuratorium ist auf seinen Wunsch vom Vorstand jederzeit zu unterrichten.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

Für das nachträglich gegründete Kuratorium gilt Folgendes:

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe eines wichtigen Grundes oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Es ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Mitglied den Verstoß rügt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann das Recht eingeräumt werden, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
- (3) Die Regelungen des § 8 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung geltend entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (3) Der Vorstand kann die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.
- (4) Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Brandenburg das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.